

Teilhabe-Fachdienst Jugend

Menschen mit Beeinträchtigung können Leistungen vom Staat beantragen.

Leistungen sind zum Beispiel:

- finanzielle Unterstützung
- spezielle Hilfs-Angebote



Die Leistungen beantragt man in Berlin bei den Teilhabe-Fachdiensten.

Für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung gibt es den Teilhabe-Fachdienst Jugend.

Der Teilhabe-Fachdienst Jugend ist im Jugend-Amt.

Der Teilhabe-Fachdienst Jugend berät Familien mit Kindern mit Beeinträchtigung.

Der Teilhabe-Fachdienst Jugend berät zum Beispiel über Förder-Möglichkeiten.

Und er berät die Familien über Leistungen von der Eingliederungs-Hilfe, die zu den Familien passen.

Die Aufgaben von der Eingliederungs-Hilfe sind:

- eine drohende Beeinträchtigung verhindern
- eine vorhandene Beeinträchtigung mildern
- die Folgen von einer Beeinträchtigung mildern
- Kindern eine bessere Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen



Voraussetzung für die Hilfe von der Eingliederungs-Hilfe ist:

Der Paragraf 99 aus dem Sozial-Gesetz-Buch 9 in Verbindung

mit dem Paragrafen 53 Absatz 1 Satz 1 aus dem Sozial-Gesetz-Buch 12 trifft auf die Kinder und Jugendlichen zu.

Die Abkürzung für **Sozial-Gesetz-Buch** ist: SGB.



Dazu gehören Kinder und Jugendliche mit:

- körperlicher Beeinträchtigung
- oder
- geistiger Beeinträchtigung
- oder
- mehrfacher Beeinträchtigung



Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Beeinträchtigung haben auch ein Recht auf Leistungen.

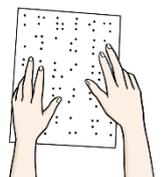
Das steht in dem Paragrafen 35 a aus dem Sozial-Gesetz-Buch.



Hier sind Beispiele für Leistungen aus der Eingliederungs-Hilfe:

Leistungen für die Teilhabe an der Gesellschaft

- Heil-pädagogische Leistungen
- Leistungen für die Früh-Erkennung und Früh-Förderung
- Leistungen zum Erlernen und Erhalten von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten
- Leistungen zur Förderung von Verständigung:
Zum Beispiel bei starker Hör-Beeinträchtigung oder Blindheit
- Leistungen zur Unterstützung von selbständiger Beweglichkeit
- Hilfs-Mittel
- Assistenz-Leistungen
- Einzelfall-Hilfe
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflege-Familie



- Leistungen zum Selbständigen Wohnen

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- Einzelfall-Hilfe
Zum Beispiel eine Assistenz,
die das Kind in der Schule unterstützt
- Hilfs-Mittel
Zum Beispiel ein Sprach-Computer
- Übersetzer
Zum Beispiel Übersetzer für Gebärden-Sprache



Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben

Gemeinsam mit dem Kind und seiner Familie überlegt man:

- Was möchte das Kind später arbeiten?
- Welche Leistungen können dabei helfen?

Die Ergebnisse werden in einem Gesamt-Plan aufgeschrieben.

Der Gesamt-Plan wird spätestens alle zwei Jahre geprüft.

Vielleicht kann das Kind auch Hilfen von anderen Stellen bekommen.

Zum Beispiel von der Kranken-Kasse.

Dann muss der Teilhabe-Fachdienst den Eltern das sagen.

Und der Teilhabe-Fachdienst muss die anderen Stellen mit-einbeziehen.

Familien können beim Teilhabe-Fachdienst auch einen Antrag auf andere staatliche Hilfen stellen.

Zum Beispiel:

- Hilfe zur Pflege nach dem Sozial-Gesetz-Buch Nummer 8
- Leistungen nach dem Landes-Pflege-Geld-Gesetz für Kinder und Jugendliche mit:
 - starker Hör-Beeinträchtigung

| Hilfe-Plan | |
|---------------------------|----------|
| Ziele: | 1. ----- |
| | 2. ----- |
| | 3. ----- |
| | ? ----- |
| | ? ----- |
| <small>Wer hilft?</small> | |



| |
|---------------|
| Antrag |
| |

- starker Seh-Beeinträchtigung
- Taubheit
- Blindheit

Bei manchen Leistungen ist es egal,
wieviel Geld die Eltern haben und verdienen.
Bei manchen Leistungen ist das **nicht** egal.

Bei erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigung gilt:
Die Eltern müssen **kein** Geld zu den Kosten
von der Eingliederungs-Hilfe dazutun.
Das gilt seit dem 1. Januar 2020.



Jeder Bezirk von Berlin hat ein Jugend-Amt.
Es ist immer das Jugend-Amt in dem Bezirk von der Familie zuständig.